

## Sonderausstellung „Bücherglück“ - Christliches Kinderbuch mit Kinderbibeln und Ideen/ Tipps für Kinderarbeit

### Ausstellungsbedingungen

Stand: 08.12.2022

Die Platzierung der Titel im Themenheft und am Gemeinschaftsstand erfolgt in freier Verfügung durch die Vereinigung Evangelischer Buchhändler und Verleger. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

Die Anlieferung der Exponate erfolgt kostenfrei. Datum und Adresse werden rechtzeitig mitgeteilt. Die Ausstellungsmuster gehen nach der Messe kostenfrei in die Verfügung der Vereinigung Evangelischer Buchhändler und Verleger über.

Für Verlust oder Beschädigung der Exponate wird keine Haftung übernommen.

Aufgrund der Vertragskonditionen der Leipziger Messe GmbH kann keine Garantie und Haftung bezüglich des Standortes des Gemeinschaftsstandes übernommen werden.

Bei Messeveranstaltungen tritt die VEB lediglich als Vermittler auf. Für die Teilnehmer sind daher die Teilnahmebedingungen der jeweiligen Messeveranstalter verbindlicher Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen und von diesen selbstständig einzuhalten. Auf Anforderung werden die entsprechenden Teilnahmebedingungen von der VEB den Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Bis zum 5. Januar 2023 können die Titelmeldungen kostenfrei storniert werden. Danach ist der volle Rechnungsbetrag fällig.**

---

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für Verträge zwischen Geschäftspartnern und der Vereinigung Evangelischer Buchhändler und Verleger e.V. (nachfolgend „VEB“). Verträge und Vertragsergänzungen mit Geschäftspartnern werden grundsätzlich in Textform auf Basis dieser AGB geschlossen.

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die VEB zustande. Die Annahme erfolgt dabei entweder durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung oder durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages.

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbeziehung zwischen der Vereinigung Evangelischer Buchhändler und Verleger e.V. (nachfolgend „VEB“) und dem Vertragspartner über die Teilnahme an Tagungen, Messen und Seminaren. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit.

„Vertragspartner“ ist die Person bzw. das Unternehmen, das die Anmeldung zu einer Veranstaltung vor-nimmt. „Teilnehmer“ ist die bei der Anmeldung benannte Person, die an der Veranstaltung teilnehmen soll.

## **1. Anmeldung**

### **1.1 Veranstaltungsanmeldung**

Die Anmeldung zu einer Veranstaltung erfolgt mittels des Vordruckes „Anmeldung“. Diese Anmeldung ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die VEB, an das der Teilnehmer bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

### **1.2 Einbeziehung der AGB der VEB**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

### **1.3 Gemeinschaftsteilnehmer**

Wollen mehrere Teilnehmer gemeinsam eine Veranstaltung buchen, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Teilnehmervertreter zu benennen, mit dem allein die VEB verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Teilnehmer haften der VEB gegenüber als Gesamtschuldner.

## **2. Vertragsschluss**

### **2.1 Teilnahmebestätigung**

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die VEB durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung.

### **2.2. Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter**

Die VEB kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Teilnehmer von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte

Teilnehmergruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist.

### **2.3. Abweichung von der Anmeldung**

Nimmt die VEB die Anmeldung unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist sie an das abgeänderte Angebot zwei Wochen gebunden. Der Teilnehmer hat sich innerhalb dieser Frist gegenüber der VEB schriftlich zu erklären, ob er das abgeänderte Angebot annimmt.

## **3. Zahlungsbedingungen**

Die Teilnahmegebühr laut Teilnahmebestätigung ist vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten der VEB, zu zahlen. Die Beträge werden mit der mit der Teilnahmebestätigung verbundenen Rechnung fällig. Zutritt Veranstaltung wird durch die VEB dem Teilnehmer nur gewährt, wenn dieser vor Veranstaltungsbeginn die Zahlung der fälligen Rechnungen nachweist.

## **4. Messeveranstaltungen**

Bei Messeveranstaltungen tritt die VEB lediglich als Vermittler auf. Für die Teilnehmer sind daher die Teilnahmebedingungen der jeweiligen Messeveranstalter verbindlicher Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen und von diesen selbstständig einzuhalten. Auf Anforderung werden die entsprechenden Teilnahmebedingungen von der VEB den Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

## **5. Anreise / Übernachtung / Hotels**

Anreise und Übernachtung sind nicht im Preis enthalten. Bei einigen Veranstaltungshotels stehen für die Teilnehmer Zimmerkontingente zur Verfügung. Bitte nehmen Sie die Zimmerreservierung unter Angabe der jeweiligen Veranstaltung selbst vor. Beachten Sie, dass die Zimmerkontingente nur zeitlich befristet zur Verfügung stehen.

## **6. Haftung**

### **6.1 Volle Haftung**

Die VEB haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der VEB, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

### **6.2 Haftungsbegrenzung**

Die VEB haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

### **6.3 Wesentliche Vertragspflichten**

Die VEB haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist – soweit nicht ein Fall von 6.1 vorliegt – die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

### **6.4 Ausnahmen**

Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 6.1 – 6.3 gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie eine Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **6.5 Absage Veranstaltung**

Für Schäden, die dem Teilnehmer durch eine Absage der Veranstaltung entstehen, kommt die VEB nur unter den Voraussetzungen und in den Grenzen der Bestimmungen des Abschnitts „Haftung“ auf. Geringfügige Änderungen im Veranstaltungsprogramm bleiben vorbehalten, ebenso wie ein Referentenwechsel aus wichtigem Grund

### **6.6 Sonstige Schadensersatzansprüche**

Sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

### **6.7 Haftung bei Messen / Fahrten und Reisen**

Bei Messen /Fahrten und Reisen, tritt die VEB nur als Vermittler auf, hier gelten die Messe- / Reisebedingungen der jeweiligen Messeveranstalter, Transportunternehmen und Reisebüros zusätzlich.

### **6.8 Absage, Nichtteilnahme des Teilnehmers**

**6.8.1** Die Teilnahmegebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Teilnehmer seine Teilnahme abgesagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Die Teilnahmegebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Teilnehmer wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung der fälligen Rechnung von der VEB zur Veranstaltung nicht zugelassen wird

**6.8.2** Sagt der Teilnehmer seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermittlung des Veranstaltungsortes, behält die VEB gegen den Teilnehmer einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 30 % der in Rechnung gestellten Teilnahmegebühr. Die volle Teilnahmegebühr ist dann zu entrichten, wenn die VEB den vereinbarten Veranstaltungsort weitervermittelt, die

Gesamtteilnehmerzahl sich jedoch durch die Absage/ Nichtteilnahme vermindert.

- 6.8.3** Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der VEB diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

## **6.9 Rücktritt der VEB**

- 6.9.1** Die VEB ist zum Rücktritt berechtigt, wenn – die vollständige Zahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Teilnehmer auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt.
- 6.9.2** Der Teilnehmer gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch noch Abmahnung nicht einstellt; – die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Teilnehmers nicht mehr vorliegen oder der VEB nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Teilnehmers. Der Teilnehmer hat die VEB über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die VEB kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. 6.7.1 findet entsprechende Anwendung.
- 6.9.3** Die VEB kann von dem Vertrag zurücktreten,
- wenn die angegebene Mindestzahl von Teilnehmenden nicht erreicht wird,
  - wenn der von der VEB verpflichtete Dozent/die Dozentin aus Gründen, die nicht in der Risikosphäre der VEB liegen (z.B. Krankheit), ausfällt

## **7. Höhere Gewalt**

### **7.1 Ausfall der Veranstaltung**

Kann die VEB aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Teilnehmer zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Teilnahmegebühr.

### **7.2 Nachholen der Veranstaltung**

Sollte die VEB in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Teilnehmer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Teilnehmer sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf die Teilnahmegebühr.

### **7.3 Begonnene Veranstaltung**

Muss die VEB aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Teilnahmegebühr.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1 Schriftform**

Abweichungen vom Inhalt des Vertrages sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der VEB schriftlich bestätigt wurden.

### **8.2 Deutsches Recht**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **8.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist jeweils der Veranstaltungsort. Ist der Beklagte Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist Gerichtsstand Bielefeld.

### **8.4 Verjährung**

Ansprüche des Teilnehmers gegen die VEB verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

### **8.5 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB's unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.